## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Michael Meister, Fraktion der AfD

Angespannte Situation der Tafeln in Mecklenburg-Vorpommern

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

## Vorbemerkung

Den Antworten auf die Fragen 1 bis 4 vorangestellt werden grundsätzliche Hinweise zum Verhältnis zwischen der Landesregierung und den Tafeln beziehungsweise den Tafelträgern im Allgemeinen, zur Finanzierung und zur Arbeitsweise der Tafeln sowie zu den für das Land bestehenden Möglichkeiten der Gestaltung der strukturellen und fachlich-inhaltlichen Rahmenbedingungen der Tafelarbeit in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Tafeln finanzieren sich aus einmaligen und beziehungsweise oder fortlaufenden Geld- und Sachspenden oder anderen freiwilligen Geld- und beziehungsweise oder Sachleistungen von Privatpersonen oder juristischen Personen des Privatrechts wie beispielsweise Verbänden, Vereinen, Stiftungen, Gesellschaften oder ähnlichen Organisationsformen.

Weder die Tafelträger, noch die Tafelarbeit, die gekennzeichnet ist durch die Logistik von Lebensmittelspenden und die daran anschließende Ausgabe der Lebensmittelspenden an bedürftige Menschen, unterfallen den regulären zuwendungsbasierten Förderstrukturen der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Vor diesem Hintergrund sind die Tafelträger der Landesregierung gegenüber nicht zur Übermittlung von statistischen Daten oder sonstigen Mitteilungen über ihre Tätigkeit verpflichtet, weshalb der Landesregierung keine validen und fundierten Daten für eine objektive Analyse und Bewertung der Situation der Tafeln beziehungsweise der Tafelarbeit vorliegen.

Die Tafelarbeit begründet sich im satzungs- oder statutengemäßen Eigeninteresse und -engagement der Tafelträger und wird weit überwiegend getragen von ehrenamtlicher Tätigkeit und Mitarbeit.

Die konkrete Ausgestaltung der Tafelarbeit, zum Beispiel hinsichtlich einer eventuellen Fokussierung auf eine bestimmte Zielgruppe oder darauf, ob und in welcher Form Bedürftigkeitsnachweise vorzulegen sind, unterliegt der alleinigen Gestaltungshoheit der Tafelträger. Für die Landesregierung bestehen diesbezüglich keine Gestaltungs- und beziehungsweise oder Steuerungsmöglichkeiten. Einzig soweit die Tafelträger in ihrem Namen die Bezeichnung 'Tafel' führen, unterliegen sie den Tafelgrundsätzen beziehungsweise den Statuten des 1995 gegründeten Bundesverbandes 'Tafel Deutschland e. V.', die als 'Leitlinien zur Arbeit der Tafeln in Deutschland' fungieren. Bei ihrer Nichteinhaltung kann der Tafel Deutschland e. V. die Aberkennung des Namens "Tafel" verlangen und es kann zum Ausschluss der jeweiligen Organisation kommen, was jedoch ohne Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen den Tafelträgern und der Landesregierung bleibt.

Da zwischen den Tafelträgern und der Landesregierung keine zuwendungsrechtlichen Nachweis- und beziehungsweise oder Berichtspflichten oder anderweitige regelmäßige Informationsmeldestrukturen etabliert sind, fehlen der Landesregierung statistische Daten und beziehungsweise oder sonstige Informationen für eine valide und fundierte Einschätzung zur Situation und Entwicklung der Tafelarbeit im Allgemeinen oder zum Inanspruchnahmeverhalten, zu einer eventuellen Spezialisierung der Tafelträger auf eine bestimmte Zielgruppe oder zu individuellen, trägerspezifischen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des jeweiligen Tafelangebotes im Besonderen.

- 1. Wie bewertet die Landesregierung die Situation der Tafeln in Mecklenburg-Vorpommern vor dem Hintergrund der Ukraine-Krise?
- 2. Ist seit diesem Jahr ein Anstieg von Tafelkunden zu verzeichnen? Wenn ja, wie hoch ist der Anteil ukrainischer Flüchtlinge?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird auf die Ausführungen und Darstellungen der Vorbemerkung verwiesen.

Mangels regelmäßiger Melde-, Berichts- oder sonstiger Informationspflichten der Tafelträger verfügt die Landesregierung nicht über objektive Grundlagen und Kenntnisse, die eine valide und fundierte Bewertung der Situation der Tafeln in Mecklenburg-Vorpommern vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine oder hinsichtlich einer gestiegenen Inanspruchnahme der Tafelangebote in diesem Jahr sowie Angaben zum Anteil ukrainischer Geflüchteter an der Gesamtanzahl von Tafelkundinnen und -kunden ermöglichen.

3. Ist es zutreffend, dass ukrainische Flüchtlinge im Gegensatz zu anderen Tafelkunden ihre Bedürftigkeit nicht nachweisen müssen?

Es wird auf die Ausführungen und Darstellungen der Vorbemerkung verwiesen, wonach die konkrete Ausgestaltung der Tafelarbeit insgesamt und hinsichtlich einer – zulässigen – Fokussierung auf eine bestimmte Zielgruppe oder bezüglich Ob und Wie eines Bedürftigkeitsnachweises der alleinigen Gestaltungshoheit der Tafelträger unterliegt. Daher kann die der Frage zugrundeliegende Annahme einer unterschiedlichen Behandlung von ukrainischen Geflüchteten im Vergleich zu anderen Tafelkundinnen und -kunden seitens der Landesregierung aus eigener Kenntnis weder bestätigt noch entkräftet werden.

4. Welche Schritte gedenkt die Landesregierung zur Unterstützung der wachsenden Anzahl einheimischer Tafelkunden zu unternehmen?

Der Antwort auf Frage 4 zunächst vorangestellt wird der Hinweis, dass die Angebote der Tafeln den Bedürftigen ohne Ansehung ihrer Herkunft offenstehen, eine Fokussierung auf einheimische Tafelkundinnen und -kunden mithin nicht stattfindet.

Hinsichtlich der Unterstützung von Menschen mit unterschiedlichen Hilfe- oder Unterstützungsbedarfen, wie beispielsweise wohnungs- oder obdachlosen Menschen, Geringverdienenden, Transferleistungsbeziehenden, Seniorinnen oder Senioren, Alleinerziehenden oder Familien mit geringem Familieneinkommen sowie anderen Personengruppen mit eingeschränkten Ressourcen zur Abdeckung ihres Lebensunterhalts, erachtet die Landesregierung jede Fokussierung und isolierte beziehungsweise punktuelle Betrachtung einzelner Zielgruppen ebenso wenig als zielführend, wie eine sich auf das Land zurücknehmende beziehungsweise konzentrierende Herangehensweise bei der Unterstützung von Menschen mit unterschiedlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarfen.

Schon wegen der überwiegenden Zuständigkeit des Bundes für die Ausgestaltung der für die eingangs der Antwort auf Frage 4 exemplarisch genannten Sachverhalte einschlägigen Sicherungs- und Unterstützungssysteme setzt die Landesregierung hinsichtlich einer auch finanziellen Unterstützung hilfe- und unterstützungsbedürftiger Menschen auf ein gemeinsames, abgestimmtes und kooperierendes Zusammenwirken von Bund und den Ländern. Dies insbesondere in Zeiten akut und beziehungsweise oder unvorhersehbar aufgetretener Mehrbelastungen der Bürgerinnen und Bürger, beispielsweise im Zuge der Corona-Pandemie oder aufgrund der aktuell mit dem Krieg in der Ukraine einhergehenden Preissteigerungen bei der Lebensmittel- oder Energieversorgung.

Die Landesregierung unterstützt ausdrücklich die von der Bundesregierung am 23. März 2022 angesichts der stark gestiegenen und weiterhin steigenden Energiepreise auf den Weg gebrachten schnellen und spürbaren Entlastungen, zu denen umfassende steuerliche Entlastungen sowie weitere unterstützende Maßnahmen zählen.

Dies gilt auch hinsichtlich aktuell auf Bundesebene in Planung befindlicher langfristig wirkender Maßnahmen zur dauerhaften und gezielten Entlastung hilfe- und unterstützungsbedürftiger Bürgerinnen und Bürger. Hierfür beispielhaft genannt werden können die Einführung eines Bürgergelds oder die eines sozial gestaffelten Klimagelds. Auch zukünftig wird sich die Landesregierung im Bundesrat für die Einführung sozialer Ausgleichsmechanismen zur Entlastung beziehungsweise Unterstützung hilfe- und unterstützungsbedürftiger Menschen einsetzen.